

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 21. Februar 2025; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3837.4 (Laufnummer 18054)

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug
(EG ZGB)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.1** | 821.1
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [211.1](#), Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (Stand 9. April 2022), wird wie folgt geändert:

§ 22^{bis} Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Amt für Justizvollzug teilt der klagenden Partei Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme unverzüglich mit, wenn die klagende Partei dem Amt den Verdacht auf einen Verstoß meldet.

¹⁾ SR [210](#)

§ 51 Abs. 2a (neu), Abs. 4 (geändert)

^{2a} Die Arztperson, welche die fürsorgliche Unterbringung anordnet, darf nicht in einem Unterstellungsverhältnis zur ärztlichen Leitung der aufnehmenden Einrichtung stehen.

⁴ Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu. Sie ist dieser und bei einer Beschwerde dem Verwaltungsgericht auskunftspflichtig.

§ 58 Abs. 2 (geändert)

² Es ist für die Beurteilung örtlich zuständig, wenn die Massnahme im Kanton Zug angeordnet wurde.

§ 144^{ter} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Löschung von angeblich nicht mehr zu Recht bestehenden Grundpfandverschreibungen, für die aber weder eine Löschungsbewilligung noch ein Zahlungsnachweis beigebracht werden kann, wird durch das Kantonsgerichtspräsidium nach vorausgegangener Auskündigung verfügt.

II.

Der Erlass BGS [821.1](#), Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG) vom 30. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,
beschliesst:

§ 66

Aufgehoben.

§ 67

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

²⁾ BGS [111.1](#)

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am